

# § 8 WÖlfG 2006 Stilllegung oder Abtragung

WÖlfG 2006 - Wiener Ölfeuerungs-gesetz 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Die Stilllegung oder Abtragung einer Anlage oder eines Teiles der Anlage ist der Behörde unter Anschluss einer Bestätigung eines oder einer Berechtigten, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 21 getroffen wurden, zu melden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)